

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Mönchengladbach
und dem Rhein-Kreis Neuss**

**zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher
Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der
Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
gemäß Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Die Stadt Mönchengladbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bude und Herrn Holzenleuchter, Beigeordneter und

der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Petrauschke und Herrn Steinmetz, Allgemeiner Vertreter des Landrates

- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 3801), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW).

§ 1 Übertragung der Aufgaben

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Der Rhein-Kreis Neuss führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 7 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 4 Lenkungsausschuss

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.

(2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt.

§ 5 Beteiligung weiterer Kooperationspartner

Die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss sind in beiderseitigem Einvernehmen berechtigt, weitere Kreise oder kreisfreie Städte in die Kooperation aufzunehmen.

§ 6 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Die Stadt Mönchengladbach und der Rhein-Kreis Neuss sind in beiderseitigem Einvernehmen berechtigt, für den Einheitlichen Ansprechpartner Zielvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 7 Kostenerstattung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners erhält der Rhein-Kreis Neuss eine Kostenerstattung, die die Kosten des zur Erfüllung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners notwendigen Personals zuzüglich Sach- und Verwaltungsgemeinkosten sowie die Gebühreneinnahmen berücksichtigt und sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Beteiligten richtet.

Die Einzelheiten der Kostenerstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 8 Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Falle der Kündigung durch einen Beteiligten bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners unter den anderen Beteiligten in Kraft, es sei denn, die Kündigung geht vom Rhein-Kreis Neuss aus.

§ 9 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

(1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) oder jeden anderen materiellen Inkrafttreten des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in

Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Für den Rhein-Kreis Neuss

die Stadt Mönchengladbach

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat
Rhein-Kreis Neuss

Norbert Bude
Oberbürgermeister
Stadt Mönchengladbach

Jürgen Steinmetz
Allgemeiner Vertreter des Landrates
Rhein-Kreis Neuss

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter
Stadt Mönchengladbach